

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Dirk Niebel,
Klaus Haupt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/443 –**

Ausbildungsplatz-Potential von Gastronomie und Hotellerie

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Lage am deutschen Arbeitsmarkt ist dramatisch. Die Arbeitslosigkeit im Januar 2003 ist so drastisch gestiegen wie seit sechs Jahren nicht mehr. Mit über 4,6 Millionen ist die Zahl der Arbeitslosen so hoch wie seit fünf Jahren nicht mehr. Vor diesem Hintergrund sind sämtliche Potentiale zur Behebung der hohen Arbeitslosigkeit in Deutschland auszuschöpfen. Die Gastronomie und Hotellerie mit jährlich bis zu 90 000 Auszubildenden kann insbesondere zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit einen wichtigen Beitrag leisten. Dieses Potential in der Tourismusbranche sollte bei 20 000 fehlenden Lehrstellen Ende des Jahres 2002 ausgeschöpft werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung anerkennt die Ausbildungsbereitschaft des Hotel- und Gaststättengewerbes. Sie ist hilfreich beim Abbau von Jugendarbeitslosigkeit und trägt dazu bei, jungen Menschen eine berufliche Perspektive zu bieten. Gemeinsames Bemühen aller Beteiligten muss es sein, den Standard der Ausbildung im dualen System, das allgemeine Anerkennung im In- und Ausland genießt, zu sichern. Bei der rechtlichen Ausgestaltung des Jugendarbeitsschutzes ist es jedoch notwendig, dem für die Entwicklung der jungen Menschen überaus wichtigen Gesundheitsschutz stets besonderes Augenmerk zu schenken. Nach Überzeugung der Bundesregierung dürfen daher Initiativen für Änderungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes das Ziel des Gesetzes, Jugendliche vor Überforderung, Überbeanspruchung und den Gefahren am Arbeitsplatz entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu schützen, nicht gefährden.

1. Wie viele weibliche und männliche Auszubildende sind in der Tourismusbranche insgesamt beschäftigt und wie viele davon in der Gastronomie und Hotellerie?

Gastronomie und Hotellerie stellen einen Teilbereich der gesamten Tourismusbranche dar, die insgesamt 12 Ausbildungsberufe umfasst, zu denen sechs gastgewerbliche Berufe sowie die Berufe Reiseverkehrskaufmann, Luftverkehrskaufmann, Schifffahrtskaufmann, Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Servicekaufmann im Luftverkehr und Kaufmann für Verkehrs-service zählen (s. dazu Tabelle). Per 31. Dezember 2001 bestanden in der gesamten Tourismusbranche bundesweit rd. 107 000 Ausbildungsverhältnisse, wovon rd. 93 000 (d. h. rd. 87 %) auf das Hotel- und Gaststättengewerbe entfielen. Das ist eine Steigerung um rd. 1,8 % insgesamt, bei den Hotel- und Gaststättenberufen um 2,6 % gegenüber dem Vorjahr. Zahlen für 2002 liegen noch nicht vor. Der Anteil weiblicher Auszubildender (rd. 64 000) an den Tourismusberufen insgesamt beträgt rd. 60 %; auf die Hotel- und Gaststättenberufen (rd. 53 000) entfallen rd. 56 %. Im Gegensatz zum Vorjahr ist jedoch ein leichter Rückgang um insgesamt 0,8 %, bei den Berufen in Hotellerie und Gastronomie um 0,7 %, bei den anderen Tourismusberufen sogar um 1,6 % zu verzeichnen. Im Tourismusbereich wurden im Jahr 2001 insgesamt rd. 45 000 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen, wovon ca. 40 000 den Berufen in Hotellerie und Gastronomie zugeordnet werden können. War im Jahr 2001 in der Tourismusbranche insgesamt ein Rückgang (– 0,8 %) an neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen zu verzeichnen, so konnte im Gegensatz dazu im Hotel- und Gaststättengewerbe diesbezüglich eine Steigerung (+ 0,3 %) festgestellt werden. Diese Tendenz ist schon deshalb positiv zu bewerten, da im Vergleich zum Vorjahr die Neuverträge für Ausbildungsberufe aller Branchen insgesamt um 1,3 % zurückgegangen sind.

Ausbildungsverhältnisse im Tourismusbereich 2001

	Gesamt	davon weiblich	neu abgeschlossene Ausbildungsverträge
1. Fachkraft im Gastgewerbe Fachhilfe/-gehilfin im Gastgewerbe (Vorläuferberuf) ¹⁾	5 577 7	4 320 7	3 089 0
2. Hotelfachmann/-fachfrau	30 087	23 707	12 748
3. Hotelkaufmann/Hotelkauffrau Kaufmannsgehilfe/-gehilfin im Hotel- und Gaststättengewerbe (Vorläuferberuf) ²⁾	1 337 1	934 1	546 0
4. Koch/Köchin	39 095	10 925	16 148
5. Restaurantfachmann/-frau	14 961	11 263	6 743
6. Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie (neuer Beruf seit 8/98)	2 013	1 221	894
Gastgewerbliche Berufe insgesamt (I)	93 078	52 378	40 168
7. Reiseverkehrskaufmann/-frau	10 173	8 844	3 885
8. Luftverkehrskaufmann/-frau	104	80	33
9. Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr	349	240	41

	Gesamt	davon weiblich	neu abgeschlossene Ausbildungsverträge
10. Schifffahrtskaufmann/-frau	699	336	306
11. Kaufmann für Verkehrsservice (neuer Beruf seit 8/98)	2 439	1 765	498
12. Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr (neuer Beruf seit 8/98)	343	275	125
Sonstige insgesamt (II)	14 107	11 540	4 888
Touristische Berufe insgesamt (I + II)	107 185	63 918	44 406

Quelle: Deutscher Industrie- und Handelstag.

1) Neue Berufsbezeichnung ab 1. August 1998: Fachkraft im Gastgewerbe.

2) Neue Berufsbezeichnung ab 1. August 1998: Hotelkaufmann/Hotelkauffrau.

2. Wie viele Betriebe der Tourismusbranche sind insgesamt Ausbildungsbetriebe?

Es bestehen keine amtlichen Erhebungen zur Zahl der Ausbildungsbetriebe in der Tourismuswirtschaft. Weder der Deutsche Industrie- und Handelskammertag noch der Deutsche Reisebüro und Reiseveranstalter Verband e. V. (DRV) erheben die Daten. Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) schätzt die Zahl der Ausbildungsbetriebe in Hotellerie und Gastronomie auf rd. 25 000 bis 28 000.

3. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund von 4,6 Millionen Arbeitslosen in Deutschland die Notwendigkeit für eine maßvolle Reform des Jugendarbeitsschutzgesetzes, um das Ausbildungsplatz-Potential in der Tourismusbranche auszuschöpfen?
4. Sieht die Bundesregierung in einer Liberalisierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes bessere Ausbildungsperspektiven in der Gastronomie und Hotellerie insbesondere für Real- und Hauptschulabsolventen?

Die Gestaltung des Jugendarbeitsschutzes ist stets an der gesetzlichen Zielsetzung auszurichten, Jugendliche vor Überforderung, Überbeanspruchung und den Gefahren am Arbeitsplatz entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu schützen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das Jugendarbeitsschutzgesetz im Grundsatz das Ergebnis einer gelungenen Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz der Jugendlichen und der Notwendigkeit zur Erreichung der Ausbildungsziele ist. Dies gilt für Jugendliche aller Schulabschlüsse.

5. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund eines veränderten Ausgehverhaltens von Jugendlichen – Jugendliche im Alter ab 16 Jahre dürfen schon heute alleine öffentliche Tanzveranstaltungen und Gaststätten bis 24 Uhr besuchen – die Notwendigkeit, das Jugendarbeitsschutzgesetz entsprechend anzupassen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das Freizeitverhalten Jugendlicher keinen hinreichenden Anlass zu Änderungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes geben kann. Mögliche Freizeitaktivitäten üben weder auf die besondere Schutzbedürftigkeit Jugendlicher im Erwerbsleben noch auf den Schutzzweck des Gesetzes einen nachhaltigen Einfluss aus.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die These, dass aufgrund der Sommerzeit viele Gäste oftmals später zum Essen ins Restaurant kommen und das bisherige Arbeitsende der jugendlichen Auszubildenden um 22 Uhr zu erheblichen Störungen des Betriebsablaufs führt?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz soll den Jugendlichen eine ausreichende Nachtruhe sichern. Sie ist insbesondere für junge, noch in der Entwicklung stehende Menschen von hoher Bedeutung. Jugendliche dürfen deshalb grundsätzlich weder vor 6 Uhr noch nach 20 Uhr beschäftigt werden. Der Gesetzgeber hat von diesem Grundsatz begrenzte Ausnahmen zugelassen, die die Besonderheiten einzelner Branchen und Ausbildungsgänge unter Beachtung des Gesundheitsschutzes der Jugendlichen berücksichtigen. In wenigen Bereichen ist es zulässig, Jugendliche ab 16 Jahre auch noch nach 20 Uhr zu beschäftigen. Im Hotel- und Gaststättengewerbe ist die Beschäftigung Jugendlicher dieses Alters grundsätzlich bis 22 Uhr möglich. Ist der Hotel- oder Gastronomiebetrieb im Schichtdienst organisiert, dann können sie auch bis 23 Uhr eingesetzt werden. Das Jugendarbeitsschutzgesetz trägt damit den besonderen Anforderungen der Berufe im Hotel- und Gaststättengewerbe Rechnung, indem es dort einen viel breiteren zeitlichen Korridor für die Beschäftigung und Ausbildung von Jugendlichen eröffnet als in nahezu allen anderen Branchen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass bereits heute Ausnahmen für mehrschichtige Betriebe und Bäckereien und damit unterschiedliche Arbeitszeiten für Jugendliche bestehen?

Für einzelne Branchen und Arbeitszeitsysteme bestehen hinsichtlich der Nachtruhe für Jugendliche Ausnahmen, die orientiert an den jeweiligen besonderen Erfordernissen, den Gesundheitsschutz der Jugendlichen sicherstellen. So dürfen Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr arbeiten, in Bäckerei- und Konditoreibetrieben dürfen Jugendliche ab 16 Jahre um 5 Uhr morgens und Jugendliche ab 17 Jahre bereits um 4 Uhr morgens mit der Arbeit beginnen. Wie in der Antwort zu Frage 6 erläutert, gelten für das Hotel- und Gaststättengewerbe eigene Sonderbestimmungen, auch kann die Ausnahme für mehrschichtige Betriebe genutzt werden.

Inwieweit darüber hinaus die auf die notwendigen Arbeitsabläufe und Ausbildungsinhalte im Bäckerei- und Konditoreihandwerk zugeschnittene Ausnahmebestimmung Rückwirkungen auf das Hotel- und Gaststättengewerbe haben müsste, ist nicht erkennbar.

8. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse und Erfahrungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor, in denen der Arbeitsschutz für jugendliche Beschäftigte in der Gastronomie und Hotellerie bezüglich der Nachtruhe verändert wurde?

Erkenntnisse über Gesetzesänderungen im Europäischen Ausland bezüglich der Nachtruhe für Jugendliche im Hotel- und Gaststättengewerbe liegen der Bundesregierung nicht vor.